

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Sbg. LWFG

Sbg. LWFG - Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.11.2024

Die ausreichende Ausstattung mit Einrichtungen der Infrastruktur erfordert insbesondere:

- 1. a)die ausreichende Verkehrserschließung durch den ländlichen Wegbau (äußere Verkehrslage) einschließlich der Wegerhaltung;
- 2. b)die ausreichende Versorgung mit Licht- und Kraftstrom;
- 3. c)die Schaffung einer ausreichenden Zahl von Telefonanschlüssen;
- 4. d)die Sicherung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

In Kraft seit 01.01.1975 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \textbf{@ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textbf{www.jusline.at}$